



Brüssel, den 28. März 2019
(OR. en)

7963/19

EF 131
ECOFIN 351
DELECT 96

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 2533 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.3.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 2533 final.

Anl.: C(2019) 2533 final

Brüssel, den 28.3.2019
C(2019) 2533 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.3.2019

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten
Verordnung (EU) 2016/592 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 zur
Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des
Rates hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von
Kontrakten wirksam wird**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Damit findet das Primär- und Sekundärrecht der Union bei ausbleibender Ratifizierung des Austrittsabkommens¹ ab dem 30. März 2019 („Austrittsdatum“) auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem Drittland. Am 21. März 2019 hat der Europäische Rat beschlossen, den in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union genannten Zeitraum zu verlängern.

Nach dem Austritt werden im Vereinigten Königreich niedergelassene Gegenparteien bestimmte Vorgänge (die sogenannten „life-cycle events“ wie Novationen, Rückabwicklungen durch Abschluss eines Aufrechnungsgeschäfts, Kompressionen mit neuen Ersatzverträgen usw.) in der EU nicht mehr im Rahmen des europäischen Passes² vollziehen können. Bei bestimmten grenzüberschreitenden Kontrakten (VK/EU-27) bedarf es hierfür unter Umständen einer Zulassung nach den Drittlandsbestimmungen des betreffenden Mitgliedstaats, die auch heute noch in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorherrschen. Im Vereinigten Königreich ansässige Gegenparteien könnten sich damit bis zu 27 unterschiedlichen nationalen Drittlandsregelungen gegenübersehen.

Um diesem Problem abzuhelpfen, könnten die Gegenparteien derartiger Geschäfte die Übertragung ihrer Kontrakte auf Unternehmen beschließen, die in der EU-27 ansässig und dort zugelassen sind. Die aus solchen Novationen hervorgehenden Kontrakte könnten allerdings einer Clearingpflicht unterliegen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der ursprünglichen Kontrakte nicht bestand und von der die Vertragsparteien ohne den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union möglicherweise auch weiterhin befreit gewesen wären. Da zentral geclearte Kontrakte anderen Besicherungsvorschriften unterliegen als nicht zentral geclearte Kontrakte, könnten bestimmte Gegenparteien aufgrund der plötzlichen Clearingpflicht zur Beendigung dieser Geschäfte gezwungen sein, wodurch bestimmte Risiken nicht mehr abgesichert wären.

Am 19. Dezember 2018 hat die Europäische Kommission Änderungen vorgeschlagen, die die Übertragung von Kontrakten auf in der EU27 niedergelassene Firmen attraktiver machen sollten. Zu diesem Zweck sollten die in der bestehenden delegierten Verordnung vorgesehenen Befreiungen für einen festen Zeitraum verlängert und so das reibungslose Funktionieren des Markts und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Gegenparteien mit Sitz in der Union sichergestellt werden.

Diese Änderungen waren unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass kein Beschluss zur Verlängerung des in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union genannten Zweijahreszeitraums gefasst worden sein durfte. Nach dem Beschluss des Europäischen Rates vom 21. März 2019 können die am 19. Dezember 2018 beschlossenen Änderungen folglich nicht mehr zur Anwendung kommen. Die Gründe für den Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2019/396 der Kommission, insbesondere die Gefahr, dass bestimmte Risiken unbesichert bleiben, wenn es bei einem Austritt ohne Vertrag keine Befreiungen gibt, bestehen jedoch fort.

¹ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_withdrawal_agreement_0.pdf.

² Freiheit der Wertpapierdienstleistung und der Anlagetätigkeit gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

Um dieser neuen Entwicklung Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission nun eine entsprechende Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 vor.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Angesichts der dringenden Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung, die die Übertragung von Kontrakten auf in der EU ansässige Gegenparteien in Fällen erleichtert, in denen Gegenparteien sich angesichts des drohenden ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs zu diesem Schritt entschließen, hat die ESMA gemäß Artikel 10 Absatz 1 der ESMA-Verordnung auf die Durchführung einer offenen öffentlichen Konsultation verzichtet.

Neben dem Standardentwurf hat die ESMA der Kommission einen Bericht vorgelegt, in dem sie die Gründe für diesen Standardentwurf darlegt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt werden drei bestehende technische Regulierungsstandards (RTS) zur Clearingpflicht wie folgt geändert:

Artikel 1 ändert die Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 im Hinblick auf Zinsderivatkategorien, um zu ermöglichen, dass derzeit von der Clearingpflicht freigestellte Kontrakte gegenüber einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenpartei um einen festen Zeitraum von 12 Monaten verlängert werden, sofern der einzige Zweck dieser Novation darin besteht, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.

Artikel 2 ändert die Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 im Hinblick auf Kreditderivatkategorien, um zu ermöglichen, dass derzeit von der Clearingpflicht freigestellte Kontrakte gegenüber einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenpartei um einen festen Zeitraum von 12 Monaten verlängert werden, sofern der einzige Zweck dieser Novation darin besteht, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.

Artikel 3 ändert die Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 im Hinblick auf Zinsderivatkategorien, um zu ermöglichen, dass derzeit von der Clearingpflicht freigestellte Kontrakte gegenüber einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gegenpartei um einen festen Zeitraum von 12 Monaten verlängert werden, sofern der einzige Zweck dieser Novation darin besteht, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.3.2019

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister³, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten. Ab dem Datum des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung finden die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/396 der Kommission⁴ ändert die Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205⁵, (EU) 2016/592⁶ und (EU) 2016/1178 der Kommission⁷ hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird. Nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/396 gilt diese Verordnung ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union die Verträge keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet finden, es sei denn, bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Austrittsabkommen in Kraft oder

³ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/396 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 11).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission vom 6. August 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 13).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission vom 1. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 5).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission vom 10. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 195 vom 20.7.2016, S. 3).

der in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehene Zweijahreszeitraum wurde verlängert.

- (3) Mit Schreiben vom 20. März 2019 hat das Vereinigte Königreich darum ersucht, den in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Zeitraum bis zum 30. Juni 2019 zu verlängern, um die Ratifizierung des Austrittsabkommens⁸ abschließen zu können. Am 21. März 2019 stimmte der Europäische Rat einer Fristverlängerung bis zum 22. Mai 2019 unter der Voraussetzung zu, dass das Austrittsabkommen in der darauffolgenden Woche vom Unterhaus gebilligt wird. Für den Fall, dass dies nicht geschieht, stimmte der Europäische Rat einer Fristverlängerung bis zum 12. April 2019 zu. Damit wird die Delegierte Verordnung (EU) 2019/396 keine Anwendung finden.
- (4) Die Gründe für den Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2019/396 bestehen jedoch unabhängig von jeder Verlängerung der in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union genannten Frist fort. Insbesondere die Risiken für das reibungslose Funktionieren des Marktes und die Wettbewerbsbedingungen für in der Union ansässige Gegenparteien bleiben bestehen, wenn das Vereinigte Königreich nach der Verlängerung ohne Abkommen aus der Union austritt. Diese Risiken dürften auch in absehbarer Zukunft fortbestehen.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205, die Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (6) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (7) Es ist notwendig, den Marktteilnehmern so rasch wie möglich effiziente Lösungen an die Hand zu geben. Aus diesem Grund hat die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde zwar die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ aber auf die Durchführung einer offenen öffentlichen Konsultation verzichtet. Aus dem gleichen Grund sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

⁸ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 661 vom 19.2.2019, S. 1).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, 12 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung wirksam, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Clearingpflicht wurde nicht vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen] ausgelöst;
- b) die Kontrakte werden zu dem alleinigen Zweck verlängert, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.“

2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für finanzielle Gegenparteien der Kategorie 3 und für Geschäfte nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung, die zwischen finanziellen Gegenparteien geschlossen werden, beträgt die Mindestrestlaufzeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 an dem Tag, an dem die Clearingpflicht wirksam wird:

- a) 50 Jahre bei Kontrakten, die den im Anhang Tabelle 1 oder Tabelle 2 aufgeführten Kategorien angehören;
- b) 3 Jahre bei Kontrakten, die den im Anhang Tabelle 3 oder Tabelle 4 aufgeführten Kategorien angehören.“

Artikel 2

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, 12 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung wirksam, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Clearingpflicht wurde nicht vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.] ausgelöst;
- b) die Kontrakte werden zu dem alleinigen Zweck verlängert, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.“

2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für finanzielle Gegenparteien der Kategorie 3 und für Geschäfte nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung, die zwischen finanziellen Gegenparteien geschlossen werden, beträgt die Mindestrestlaufzeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 an dem Tag, an dem die Clearingpflicht wirksam wird, 5 Jahre und 3 Monate.“

Artikel 3
Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, 12 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung wirksam, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Clearingpflicht wurde nicht vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.] ausgelöst;
- b) die Kontrakte werden zu dem alleinigen Zweck verlängert, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.“

2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für finanzielle Gegenparteien der Kategorie 3 und für Geschäfte nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung, die zwischen finanziellen Gegenparteien geschlossen werden, beträgt die Mindestrestlaufzeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 an dem Tag, an dem die Clearingpflicht wirksam wird:

- a) 15 Jahre bei Kontrakten, die den in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten Kategorien angehören;
- b) 3 Jahre bei Kontrakten, die den in Anhang I Tabelle 2 aufgeführten Kategorien angehören.“

Artikel 4
Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verträge gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet.

Keine Anwendung findet diese Verordnung jedoch, wenn

- a) bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ein mit dem Vereinigten Königreich nach Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten ist.
- b) beschlossen wurde, den in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union genannten Zweijahreszeitraum über den 31. Dezember 2019 hinaus zu verlängern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.3.2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER